Lage. Man nahm dann ein fehr ichwankendes Ariterium, feien Photographien, welche eine rein mechanische Arbeit und zwar nicht einmal in die Sauptvorschriften, fondern gnäbigft in bas Schlufprotofoll der Berner Ubereinfunft auf, indem diejenigen Länder, die den Bhotographien den fünftlerischen Charafter nicht absprechen . ju ihrem Schutz verpflichtet fein follten. Auf Grund Diefer Beftimmung tonnte Deutschland bis 1896 jeden Schut ber Photographien der Berbandsautoren verfagen; ja Schweden und Norwegen find bis auf den heutigen Tag auf diefem Standpunkt fteben geblieben und gemähren, da ihre Befege die Photographien nur als handwertsmäßige Produtte auf fünf Jahre ichützen, den Photographien der anderen Berbandsländer feinen Schut. Die übrigen Signatarmachte ber Berner Konvention haben im Jahre 1896 auf der Parifer turs erhalten; für Professor Rohler ift die Photographie Ronfereng boch wenigstens in den Busatvertrag gur Berner Übereinkunft eine Anderung dahingehend aufgenommen, daß Lichtbild eines Außengegenftandes veranlagt und diefes Bild in jedem Land die Photographien den Landesichut genießen sollten, welcher Art dieser auch sein moge, wobei aber liegt auch hier in der Berbildlichung einer Idee, welche immer nur die fürzere Schutfrift gilt, wenn zwei Lander verschiedene Schutfriften haben. Underfeits genügt die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten im Lande des erftens Ericheinens, um den bejagten Schut in den übrigen ichutgewährenden Ländern ohne weiteres gu erlangen. Gin Untrag ber Schweig, im Unionsvertrag einen gemeinsamen Minimalichut von 20 Jahren feftzusegen, murde leider an ber Parifer Ronfereng abgelehnt und blog ein platonischer Burich angenommen, die Gesetgeber der einzelnen Länder möchten eine Schuthauer von wenigftens 15 Jahren verwirklichen.

Erft nachdem Deutschland den Schutz der Photographien gemeinsam mit bemjenigen ber Runftwerte in einem neuen Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 geregelt hat, wird nun in feinen fürzlich mit Belgien, Frantreich und Italien abgeichloffenen Conderliterarverträgen, die über die Berner Ronvention hinausgehen, die Photographie ausdrücklich als im gegenfeitigen Bertehr unter bem jeweiligen Landesichut

ftehend erflärt.

Durch Rechtsprechung und Wiffenschaft ift jedoch in den beiben letten Jahrzehnten größere Rlarbeit und Festigkeit in die Auffaffung diefer Frage getommen. Juditatur und Dottrin haben sich hauptsächlich um drei Theorien herum konzentriert, bie folgendermaßen zusammengefaßt werden tonnen:

a) Die Photographie mird als sgewerbliche Reuschöpfunge, als ein technisches Produkt, nicht als Individualschöpfung, betrachtet; fie schaffe nicht frei, fagen die Unhänger dieser Theorie, sondern beschränte fich barauf, durch mechanische und chemische Berfahren vorhandene Begenftande wiederzugeben: je beffer der Apparat, defto weniger brauche der Photograph ju arbeiten; die feinsten Erzeugniffen der Photographie nabern fich allerdings ben Runftwerten; um aber allen mit ftrahlender Energie bergeftellten Bildern ohne Ausnahme die vermögensrechtliche Rugung sichern zu fonnen, genüge es, fie, unabhängig von jeder Berührung mit bem Runftichut, mit einem etwa bem Mufterfdut nachgebildeten Schut gu bedenten. Diefer Standpuntt murbe namentlich in den leitenden Kreifen Deutschlands verfochten und erhielt feinen pragnanten Ausbrud in den der Jahresversammlung mitgeteilten Motivenberichten gu ben Befegen von 1876 und 1907.

b) Die Frage, welchen Schutz die Photographien geniegen sollen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die vom Lichte gemachte Beichnunge, die allerdings vom des Gegenftandes erhalte auf diese Beise manches photographische Bild unter Berüdfichtigung der geiftigen Betätigung handlung der nebeneinandergeftellten Gattungen von Berten

ohne perfonliche Inspiration ober eigenen Geschmade barftellen, als geiftlofer Abtlatich. von diefem Schut auszuschließen. Dieser Standpunkt wurde noch bis in die neuere Beit hinein, besonders von frangofischen und italienischen Berichten, eingenommen, aber immer mehr zugunften ber nachfolgenden Theorie aufgegeben.

c) Die Photographie trägt alle Mertmale einer perfonlichen stünftlerischen Schöpfunge an sich, wenngleich sie in der Conne eine .glangende Mitarbeiterin . befigt, die Bhotographie gehört daber unter die Runftwerke. Diefe, befonders von Bullog und Darras bargelegte Theorie hat durch die Autorität von Professor Rohler neuerdings mächtigen Gut-Ideendarftellung. Befen befteht darin, daß man das durch einen chemischen Prozeg festlegt. Das Rünftlerische allerdings eine Idee sein muß, die schon in einem Außenbild natürlich dargeftellt ift, nun aber durch die Runft eine Berbildlichung und damit eine höhere Wefenheit erlangen foll. (Runftwerfrecht, § 33). Die Photographie sgenießt somit als Kunft ihr Kunftrechte. Ihre Gigenart befteht in der erleichterten Technit und in der größeren Beschränkung der Mittel (vgl. ebendafelbft).

Unferer Unficht nach ift es taum richtig, zu behaupten, und wir begreifen hierin wohl die Borbehalte ber eigent= lichen Rünftler, daß die bei Ausführung einer Photographie gebrauchten Inftrumente die gleiche Rolle fpielen follen, wie die bei allen graphischen Rünften gebrauchten. Es ift denn doch ein Unterschied, ob die freie Sand des Rünftlers den Briffel, Stift oder Binfel führt und bem Innenbild in frei entworfenen Strichen und Bugen gum Ausdrud verhilft, ober ob ein Apparat nach den Gefegen der Phyfit und Chemie den Grundrig einer berartigen Beichnunge liefert.

Allein wesentlich ift, daß bei der ganzen photographischen Prozedur die individuelle Tätigkeit bei weitem die materielle Bermendung vom technischen Berfahren überwiegt. Schon in der sich im Suchen nach einem paffenden Motive äußernden Ronzeption des Bildes, das einem innerlich erichauten Gegenstande entsprechen foll, offenbart fich bie Beiftesarbeit, die afthetische Auffaffung, die in besonderen artistischen Formen sich vollziehende Berwirklichung subjektiver Stimmungen, die fünftlerische Objeftivierung von Geelenguftanden. Diefe Momente üben auch bei ber Sandhabung des Apparates jur Wiedergabe des Bildes, im . Entwerfen desfelben durch richtiges Exponieren, Arrangieren . ufm. einen entscheidenden Ginfluß aus und geben dem Bild ein eigentümliches, originelles Geprage. Nachher wird der innerlich erichaute Gegenftand (Landichaft, Bortrat ufm.) gur Rorrettur des vom Apparat wiedergegebenen Bildes bei der Retuschierung wiederum herbeigezogen.

Das perfonliche Schauen, die . Vision personnelle«, ift bas grundlegende Element und beherricht die mechanischen Bilfsmittel durchaus. Go entsteht feine ftumme Ropie der Ratur, fondern emas fünftlerifch Erfaßtes.

Da nun die Nachbildung auf diefem Bebiete, mo jedermann das gleiche Objekt seinerseits durch eine neue Aufnahme wiedergeben fann, noch unverzeihlicher ift als fonftwie, und da auch die vom Photographen oft unter großen Roften und Entbehrungen aufgewandte Arbeit gegen Ausbeutung Photographie, heißt es hier, sei eine in den Grundzügen fichergeftellt zu werden verdient, so darf wohl mit Recht verlangt werden, daß die Photographien, wenn fie auch nicht Photographen vervolltommnet werde. Durch Ausarbeitung dirett unter die eigentlichen Runftwerte gerechnet, doch wie diese behandelt werden. Diese gleichartige, analoge Bedes Photographen ein Unrecht auf Runftichut. Anderseits dringt denn auch immer mehr durch. Der Standpuntt, die